Richtlinien

der Gemeinde Selfkant über die Gewährung von Beihilfen an Vereine und Jugendgruppen

1. Grundsätzliches
2. Einteilung der Vereine in bestimmte Gruppen
3. Gewährung und Höhe der Beihilfen an Vereine
4. Sonderregelungen

1. Grundsätzliches

1.1 Die Gemeinde gewährt den Vereinen Beihilfen für die Vereinsarbeit.

1.2 Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Selfkant haben, regelmäßig praktische Vereins- und Jugendarbeit leisten und deren Mitglieder überwiegend in der Gemeinde Selfkant wohnen. Als Vereine gelten auch die sonstigen Träger von Jugendgruppen und Jugendorganisationen. Nicht dazu zählen Fördervereine, -kreise oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche zum Ziel haben Vereine oder Institutionen finanziell zu fördern bzw. zu unterstützen.

1.3 Vereine und Veranstaltungen von Vereine, die ausschließlich der privaten Geselligkeit dienen oder deren Ziele überwiegend auf finanzielle Gewinne ausgerichtet sind, werden nicht gefördert.

1.4 Jugendorganisationen politischer Parteien oder Gewerkschaften, bzw. Jugendgruppen, die politische oder gewerkschaftliche Ziele verfolgen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert. Gleiches gilt für Organisationen die mit finanziellen Mitteln des Gemeindehaushaltes versorgt werden. (Bsp. Jugendfeuerwehr)

1.5 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle noch nicht 18 Jahre alten Personen bzw. Personen, die im Laufe des Bezuschussungsjahres 18 Jahre alt werden, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Selfkant haben.

1.6 Auf die Gewährung von Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.7 Die Gemeinde Selfkant kann die Bewilligungsbescheide mit Nebenstimmungen versehen, wenn diese sicherstellen sollen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt werden oder die Beihilfe ordnungsgemäß verwendet wird.

Die Gemeinde Selfkant kann bestimmen, dass der Verein diejenigen Vermögensbestände, die mit Beihilfemittel erworben werden, inventarisiert und sie bei Auflösung des Vereins der Gemeinde zur Verfügung stellt.

1.8 Die eventuellen Beihilfeanträge sind der Gemeinde Selfkant vom Verein frühzeitig vor der Durchführung der Maßnahme (Fahrten, Anschaffungen u.dgl.) vorzulegen. Eine nachträgliche Bewilligung von Beihilfen ist ausgeschlossen. Den Anträgen sind Baupläne und Kostenberechnungen, Finanzierungspläne, etwaige Bewilligungsbescheide anderer Behörden und Verbände und alle sonstigen Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens und zur Prüfung der Kostenberechnungen und Finanzierungspläne benötigt werden.

1.9 Der Gemeinde Selfkant sind auf Verlangen Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

2. Einteilung der Vereine in bestimmte Gruppen

2.1 Jugendvereine
z.B. weltliche und kirchliche Jugendgruppen einschließlich Pfadfinderschaften.

2.2 Sportvereine
z.B. alle sporttreibenden Vereine, soweit diese Vereine selbständig sind und einem offiziellen Dachverband (z.B. Landessportbund) angeschlossen sind.

2.3 Vereine der Brauchtum und Heimatpflege
z.B. Schützenbruderschaften, Heimatvereine, Theater- und Karnevalsvereine.

2.4 Gesang- und Instrumentalvereine
z.B. weltliche Gesangvereine, Kirchenchöre (soweit diese auch außerhalb ihrer kirchlichen Betätigung an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens öffentlich mitwirken), Musikvereine, Trommler- und Pfeiferkorps und Fanfarenkorps.

2.5 Vereine mit sozialen Aufgaben

2.6 Sonstige Vereine
z.B. die nach Ziffer 1.1 bis 1.9 förderungswürdig sind.

3. Gewährung und Höhe der Beihilfen

Die Höhe der zu gewährenden Beihilfen wird vom zuständigen Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Partnerschaft und Kultur festgesetzt.

3.1 Jugenderholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen und andere mehrtägige Veranstaltungen von Jugendgruppen

Jugenderholungsmaßnahmen werden jährlich mit 0,75 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst (einmal jährlich). Die Teilnehmer dürfen das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen Einwohner der Gemeinde Selfkant sein. Die Erholungsmaßnahmen müssen mindestens länger als 3 Tage dauern, die Förderung wird längstens für eine Maßnahme von 14 Tagen gewährt.

3.2 Jugendarbeit der Vereine

Die Gemeinde Selfkant gewährt den Vereinen, die regelmäßig praktische Jugendarbeit betreiben, eine pauschalierte Jahresbeihilfe nach der Anzahl der

jugendlichen Mitglieder. Die Beihilfesätze sind gestaffelt: ohne Jugendliche, ab 5 Jugendliche, ab 10 Jugendliche und ab 20 Jugendliche.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Jugendlichen der Fußballvereine.

Als Nachweis für die Stärke und tatsächliche Betätigung der Jugendlichen sind vom Vereinsvorstand unterzeichnete Mitgliederlisten über die Gesamtzahl der dem Verein angehörenden Jugendlichen (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) der Gemeinde mit der Bestätigung des jeweiligen Ortsvorstehers vorzulegen.

3.3 Die Fußballvereine erhalten jährlich für die dem Verband gemeldeten Jugendmannschaften einen Zuschuss pro Mannschaft. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Fußballkreises Heinsberg über die gemeldeten und am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften beizufügen.

3.4 **Zuschuss für Jugendgruppen**

Jede anerkannte Jugendgruppe erhält jährlich auf Antrag einen Zuschuss in einer Höhe bis zu 750 € für Anschaffungen, wie Material etc. Nachweise hierfür sind der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

4. Sonderregelungen

4.1 Betreuung älterer Mitbürger

Die Gemeinde Selfkant gewährt für Veranstaltungen, die der Betreuung älterer Mitbürger dienen (besondere Altennachmittage, Tagesausflüge) Beihilfen in Höhe von 1,50 € je Teilnehmer. Diese Beihilfe wird auch für Altenveranstaltungen, der in der Gemeinde Selfkant ansässigen Kirchengemeinden gewährt.

4.2 Mäharbeiten und Unterhaltungsarbeiten auf den Rasensportplätzen

Die Gemeinde Selfkant übernimmt auf Wunsch der Vereine die Mäharbeiten der Fußballplätze. Fußballvereine, die ihren Platz selbst mähen, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.500 € je Platz. Darüber hinaus erhalten die Fußballvereine zur Unterhaltung der Sportplätze einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 355 € je Platz.

4.3 Unterhaltungsarbeiten der Tennisanlagen und der Reitsportanlage

Die Tennisvereine sollen für die Unterhaltung der Tennisplätze 200 € je Platz und der Reit- und Fahrverein für die Unterhaltung der Reitsportanlage eine Pauschale von 200 € erhalten.

4.4 Bezuschussung von Baumassnahmen der Vereine

Für Baumassnahmen der Vereine wird in jedem Haushaltsjahr ein Betrag von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Zuschussfähig sind Baumassnahmen ab einem Materialkostenvolumen von 10.000 €.

Der Zuschuss, der am Jahresende nicht verbraucht ist, soll auf das Folgejahr übertragen werden. Die Übertragung ist auf ein Jahr befristet. Danach verfallen die Mittel. Auf die Gewährung eines Zuschusses oder einer bestimmten Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

Zielrichtung ist, dass sich ein objektbezogener Zusammenschluss der Vereine besonders auszahlen sollte. Wenn Projekte von mehreren Vereinen finanziell getragen, genutzt und unterhalten werden, können auch sinnvolle Objekte, die der Gesamtbevölkerung zugute kommen, realisiert werden.

Zuschussregelung:

	maximale Höhe	
1 Verein	15 % der Materialkosten	2.000 €
2 Vereine	20 % der Materialkosten	4.000 €
3 Vereine	30 % der Materialkosten	8.000 €
4 Vereine	40 % der Materialkosten	10.000 €

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

In der ersten Ausschusssitzung des Jahres wird über eingegangene Anträge beraten. Grundsätzlich gibt es keine Antragsfrist.

Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität. Die Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn der anstehenden Maßnahme gestellt werden.

Für bereits begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Bei einer Bezuschussung sind der Gemeinde ausreichende Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

Beihilfesätze

Verein	ohne J.	ab 5 J.	ab 10 J.	ab 20 J.
Angelsportverein	75 €	200 €	225 €	275 €
Brieftaubenverein	75 €	200 €	225 €	275 €
Gesangvereine	75 €	200 €	225 €	275 €
Heimatvereinigung Selfkant e.V.	100 €	100 €	100 €	100 €
Karnevalsvereine	75 €	200 €	225 €	275 €
Kirchenchöre	75 €	200 €	225 €	275 €
Kleinkaliberschießgruppen	75 €	200 €	225 €	275 €
Kulturverein	100 €	100 €	100 €	100 €
Musikvereine	300 €	525 €	550 €	600 €
Oldtimerverein	75 €	200 €	225 €	275 €
Radsportvereine	75 €	200 €	225 €	275 €
Reitvereine	75 €	200 €	225 €	275 €
Schützenbruderschaften	75 €	200 €	225 €	275 €
Soefelder Kids	100 €	----	----	----
Tanzsportvereine	75 €	200 €	225 €	275 €
Tennisclubs	75 €	200 €	225 €	275 €
Tischtennisclubs	75 €	200 €	225 €	275 €
Trommler- und Pfeiferkorps	180 €	375 €	400 €	450 €
Turnvereine	75 €	200 €	225 €	275 €

Fußballvereine	
Zuschlag pauschal	250 €
Zuschlag Jugendmannschaft	40 € pro Jugendmannschaft m. Nachweis

Zuschläge Sportvereine	
Mäharbeiten	1.500 €/Platz
Unterhaltung Sportplatz	355 €/Platz
Unterhaltung Tennisplätze	200 €/Platz
Unterhaltung Reitplatz	200 €/pauschal

Andere förderungswürdige Institutionen, die eine Spende der Gemeinde Selfkant erhalten:

Förderverein für geistig-körperlich Behinderte im Selfkant	100 €
NABU	100 €
Förderkreis 1000 Jahre Millener Kirche	150 €
Kinderhilfe Selfkant	100 €
Hospizbewegung Camino e.V.	100 €